



Gemeinde Kaisten

Weisungen über die Benützung der Begrüssungstafeln

Ausgabe 2023

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Zweck	3
§ 2	Benützer	3
§ 3	Benützung	3
§ 4	Benützungszeit / Dauer	3
§ 5	Art der Werbung	4
§ 6	Technisches	4
§ 7	Gebühren	4
§ 8	Haftung	5
§ 9	Inkrafttreten	5

§ 1 Zweck

¹ Die Tafeln begrüßen und verabschieden die Besucher unseres Dorfes.

² Die Begrüssungstafeln dienen zur Bekanntmachung resp. Einladung zu öffentlichen Anlässen

- der Gemeinde Kaisten
- der Dorfvereine von Kaisten

§ 2 Benützer

¹ Nachfolgende Institutionen und Vereine können die Begrüssungstafeln benützen:

- Dorfvereine von Kaisten: für Jubiläen, grössere sportliche oder kulturelle Anlässe (keine Vereinswerbung oder dgl.)
- Gemeinde Kaisten: Hinweise auf bevorstehende Versammlungen und Informationsveranstaltungen

² Privatpersonen und andere Gruppierungen, die der eigenen Geselligkeit dienen sowie politische Vereine / Organisationen, Firmen und auswärtige Vereine haben keinerlei Benützensrechte.

§ 3 Benützung

¹ Für die Benützung der Begrüssungstafeln muss kein Gesuch eingereicht werden. Die Gemeinde hat Vorrang bei der Nutzung der Dorfeingangstafeln.

² Bei gleichzeitiger oder terminlich überschneidender Benützung haben sich die Veranstalter untereinander abzusprechen, so dass auch mehrere Veranstalter gleichzeitig die Begrüssungstafeln benützen können. Der Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde ist zu beachten.

³ Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über die Benützung.

⁴ Widerrechtliche Werbung wird anspruchlos durch die Unterhaltsbetriebe entfernt. Eine allfällige Verrechnung der Kosten ist vorbehalten.

§ 4 Benützungszeit / Dauer

¹ Beginn der Belegung maximal **15 Tage** vor dem ersten Anlassdatum. Eine Verlängerung dieser Zeit ist mit der Gemeinde abzusprechen.

² Ende der Belegung: **umgehend nach dem Anlass muss die Werbung entfernt werden.**

³ Werbung welche nicht umgehend entfernt wurde, wird anspruchslos durch die Unterhaltsbetriebe entfernt. Eine allfällige Verrechnung der Kosten ist vorbehalten.

§ 5 Art der Werbung

¹ Die Art der Werbung darf nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Bei Widerhandlung wird die Vereinswerbung durch die Gemeinde sofort entfernt. Der Verein / Veranstalter wird für die weitere Benützung der Begrüssungstafeln gesperrt.

§ 6 Technisches

¹ Masse der sichtbaren Werbefläche: Länge 175 cm x Breite 110 cm
Masse der gesamten Fläche: Länge 217 cm x 120 cm
Ausführung der Einschubtafeln: 19 mm 3-Schicht Nadelholzplatten

² Für Plakate steht auf jeder Seite ein Wechselrahmen zur Verfügung. Plakatmasse: A1 59.4 x 84.1 cm. Die Einschubtafeln können nach innen gewendet werden.

³ Das Anbringen und Entfernen der Werbung ist Sache des Benützers.

⁴ Die Begrüssungstafeln sind mit einem Schloss KABA 5000 verschlossen. Ein entsprechender Schlüssel kann bei den Unterhaltsbetrieben leihweise bezogen werden.

⁵ Werden die Begrüssungstafeln nicht für Werbung benötigt, so werden die Besucher mit einer allgemeinen Tafel begrüsst bzw. verabschiedet. Diese Tafeln dürfen nicht beklebt werden. Allfällige daraus entstandene Schäden werden entsprechend verrechnet. Für diese Tafeln besteht in der Mitte der Begrüssungstafeln ein Einschub zur Aufbewahrung. Die Vereine sind verpflichtet die Tafeln entsprechend zu deponieren.

⁶ Für den Unterhalt der Begrüssungstafeln ist die Gemeinde zuständig.

§ 7 Gebühren

¹ Für die Benützung der Begrüssungstafeln werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Haftung

¹ Schäden, die durch die Benützer an den Begrüssungstafeln verursacht werden, werden dem entsprechenden Verein / Veranstalter belastet.

² Vorliegende Weisungen sind für alle Benützer verbindlich

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Weisung der Gemeinde Kaisten (Ausgabe 2002) aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. April 2023.

GEMEINDERAT KAISTEN

Arpad Major, Gemeindeammann

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber